

# **Freundeskreis der Burghof-Schule Offerdingen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Burghof-Schule Offerdingen“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offerdingen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Burghof-Schule Offerdingen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen (z.B. Projekttag),
  - durch Freizeit- und Bildungsangebote für Schüler (z.B. Anbieten von AG's),
  - durch Zuschüsse für Klassenfahrten (insbesondere auch für einzelne sozial schwache Schüler),
  - durch Zuschüsse für die Ausstattung der Schule (z.B. Spiel- und Lernmaterial),
  - durch Zuschüsse zur Förderung besonderer Begabung und Interessen der Schüler,
  - durch sonstige Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Schulhofgestaltung, Informationsveranstaltungen, Betreuung)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Für eine satzungsmäßige Tätigkeit im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der § 3 Nr. 26 und 26 a EstG ausgezahlt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme in den Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
4. Über den Ausschluss wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder durch Nichtzahlung des Beitrages entscheidet der Ausschuss. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Ausschuss

### **§ 5**

#### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist mit der Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit des Ausschusses diese beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, stellt die Jahresrechnung fest und entlastet den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
5. Auf Antrag von einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
  
dem / der 1. Vorsitzenden,  
dem / der 2. Vorsitzenden,  
dem / der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der / die 1. und 2. Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der / die Schatzmeister/in übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens und zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Über Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt; die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden, geprüft.

## **§ 6 a**

### **Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:  
Dem Vorstand (§ 6),  
dem / der Schriftführerin,  
sowie bis zu 7 Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Ausschussmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Vorstand kann nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel Ausgaben tätigen. Bei einem wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgang von über 500 Euro ist die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen wird vom Schriftführer / der Schriftführerin ein Protokoll geführt, das von ihm / ihr und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Beitrag**

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
  
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Freundeskreis der Burghof-Schule Offerdingen e.V. am 01.03. des Jahres eingezogen. Tritt ein Mitglied erst nach dem 01.03. des Jahres in den Verein ein, so erfolgt die Belastung des Mitgliedsbeitrages am 01.12 des Jahres. Fallen diese Tage auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Belastung am darauffolgenden Werktag.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Burghof-Schule Offerdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11**

**Geschäftsordnung**

Der Freundeskreis Burghof-Schule Offerdingen e.V. kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die vorstehende Satzung (Änderung) wurde in der Mitgliederversammlung am 14.03.2013 beschlossen. Die Gründerversammlung des Vereins fand am 08.12.2000 statt.